Schutzstatus S in der Schweiz

Kurzfassung im Frage-Antwort-Format – Interview mit Samuel Whyss, Sprecher des Staatssekretariats für Migration (SEM)

Das Wichtigste

- Der Status S wurde bis zum 4. März 2028 verlängert; dauert der Krieg an, kann er erneut verlängert werden.
- Der Status S wird erst aufgehoben, wenn in der Ukraine keine «schwere allgemeine Gefährdung» mehr besteht – ein Friedensabkommen muss über mehrere Monate eingehalten werden, und der Entscheid wird gemeinsam mit den europäischen Partnern getroffen.
- Ab März 2027 erhalten Personen, die seit 5 Jahren in der Schweiz leben, automatisch eine Aufenthaltsbewilligung B – ohne Gesuch und ohne Unterlagen. Sie bleibt befristet und an den Status S gebunden.
- Die einzigen Wege, unabhängig vom Status S zu bleiben: das Drittstaatenkontingent für Fachkräfte (~200 Personen seit 2022) oder ein Härtefallgesuch.
- Für einen Härtefall ist eine fortgeschrittene Integration nötig: unbefristete Anstellung, keine Sozialhilfe, keine Vorstrafen, Sprachniveau (mündlich). Tipp: Reichen Sie das Gesuch nicht überstürzt ein.
- Über Härtefälle entscheiden die Kantone; positive Entscheide müssen vom SEM genehmigt werden – das letzte Wort hat das SEM.

1. Verlängerung des Status S bis zum 4. März 2028

F: Der Bundesrat hat den Status S bis zum 4. März 2028 verlängert. Was bedeutet das in der Praxis?

A: Vor allem Planungssicherheit für die nächsten rund 18 Monate. Stabilisiert sich die Lage in der Ukraine nicht nachhaltig, können Personen mit Status S bis März 2028 in der Schweiz bleiben. Sie dürfen arbeiten, die Schule besuchen und eine Berufsausbildung absolvieren.

F: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Status S auch nach dem 4. März 2028 gilt?

A: Gemäss dem schweizerischen Asylgesetz gilt der Status S, solange in der Ukraine eine schwere allgemeine Gefährdung besteht. Der Bundesrat hebt ihn erst auf, wenn sich die Lage nachhaltig verbessert hat und die Sicherheitslage eine sichere Rückkehr tatsächlich zulässt.

F: Theoretisch kann der Status S also auch nach 2028 nochmals verlängert werden?

A: Ja. Ändert sich die Kriegslage nicht, wird der Bundesrat den Status S beibehalten.

2. Wie die Möglichkeit einer Rückkehr beurteilt wird

F: Nach welchen Kriterien entscheidet der Bundesrat, ob eine Rückkehr möglich ist?

A: Es werden mehrere Aspekte berücksichtigt:

- Schwere allgemeine Gefährdung: Solange sie besteht, ist eine Rückkehr unrealistisch. «Wir schicken keine Familien, Kinder, Frauen zurück in ein Kriegsgebiet.»
- Ein Friedensabkommen, das eingehalten wird: zum Beispiel ein Abkommen, das abgeschlossen und über Monate ohne Kampfhandlungen eingehalten wird.
- Eine langfristige Stabilisierung der Lage.
- Herkunftsregion: ob die Menschen in einem Gebiet gelebt haben, das vollständig zerstört ist und keine Infrastruktur mehr hat – «wir können nicht einfach sagen: Der Krieg ist vorbei, geht dorthin zurück, wo alles zerstört ist.»

F: Und wenn beide Seiten offiziell das Kriegsende erklären, die Bombardierungen aber weitergehen? Schaut der Bundesrat nur auf offizielle Dokumente?

A: Nein. Massgebend ist die tatsächliche Entwicklung vor Ort. Wird Frieden erklärt, die Ukraine aber weiterhin jede Nacht bombardiert, ist das kein Friedensabkommen, das eingehalten wird. Erst wenn sich über Monate zeigt, dass das Abkommen eingehalten wird, wird der Bundesrat die Frage neu prüfen. Die Schweiz entscheidet nicht im Alleingang – dies wird mit den europäischen Partnern abgestimmt.

3. Bewilligung B nach fünf Jahren (ab März 2027)

F: Ab März 2027 leben die ersten Ukrainerinnen und Ukrainer seit fünf Jahren in der Schweiz. Was bedeutet das?

A: Das Gesetz sieht vor, dass nach 5 Jahren eine rechtliche Besserstellung erfolgt: die Aufenthaltsbewilligung B. Wichtig: Diese Bewilligung B ist befristet und bleibt an den Status S gebunden. Hebt der Bundesrat den Status S auf, erlischt auch die Bewilligung B.

F: Müssen die Betroffenen selbst ein Gesuch stellen?

A: Nein – das geschieht automatisch. Das zuständige kantonale Migrationsamt prüft die Voraussetzungen. Sie erhalten einen Brief (z. B. vom Kanton Bern) und einen neuen B-Ausweis, auf dem vermerkt ist, dass Sie weiterhin schutzbedürftige Person (Status S) sind. «Man kann zu Hause bleiben und auf den Brief warten.» Anfragen an den Kanton sind nicht nötig.

F: Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

A: Keine. Zusätzliche Unterlagen sind nicht erforderlich.

F: Ist das Verfahren in allen Kantonen gleich?

A: Ja, das automatische Verfahren nach 5 Jahren ist überall gleich. Kantonale Unterschiede bleiben in anderen Bereichen bestehen, etwa bei der Höhe der Sozialhilfe.

F: Was ändert sich konkret mit dieser Bewilligung B?

A: Im Vergleich zum Status S sehr wenig. Sie dürfen weiterhin arbeiten und haben bei Bedarf weiterhin Anspruch auf Sozialhilfe. Neu: Sie können den Kanton wechseln – allerdings nur, wenn Sie eine Arbeitsstelle haben und nicht vorbestraft sind.

F: Was passiert mit der Bewilligung B, wenn der Status S später aufgehoben wird?

A: Sie wird ebenfalls automatisch aufgehoben. Das heisst aber nicht, dass man am nächsten Tag ausreisen muss: Es wird eine ausreichende Ausreisefrist gewährt, damit die Rückkehr geplant werden kann.

F: Wird also von allen eine Rückkehr erwartet?

A: Der Status S ist gesetzlich rückkehrorientiert ausgestaltet – er ist für die Dauer einer schweren Gefährdung gedacht. Er wurde erstmals für die Ukraine aktiviert; geschaffen wurde er nach den Balkankriegen, damit das Asylsystem nicht durch Tausende gleichzeitige Asylgesuche überlastet wird. Niemand hat erwartet, dass der Krieg so lange dauert; «nach 5 Jahren sind wir in einem anderen Film» – daher die rechtliche Besserstellung durch die befristete Bewilligung B.

4. Wie man unabhängig vom Status S in der Schweiz bleiben kann

F: Welche Möglichkeiten gibt es, unabhängig vom Status S zu bleiben?

A: Zwei Möglichkeiten:

- Fachkräfte (Drittstaatenkontingent): offen für alle Staatsangehörigen von Ländern ausserhalb der EU/EFTA, die in hochspezialisierten Bereichen mit nachgewiesenem Fachkräftemangel tätig sind (z. B. IT, hochqualifizierte Expertinnen und Experten). Das Gesuch stellt der Arbeitgeber. Seit März 2022 haben rund 200 Ukrainerinnen und Ukrainer auf diesem Weg eine langfristige Aufenthaltsbewilligung erhalten.
- Härtefallgesuch: möglich nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unten).

F: Was genau bedeutet «Härtefall»?

A: Es handelt sich um eine Person, die seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz lebt und eine fortgeschrittene Integration nachweisen kann. Voraussetzungen (sogenannte Regelvermutungen):

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- Unabhängigkeit von der Sozialhilfe
- Keine Vorstrafen
- Sprachniveau: laut dem Sprecher «Niveau 1 mündlich» – also ein mündliches Grundniveau in einer Landessprache (vermutlich A1 mündlich; beim Kanton nachfragen)

A: Härtefälle werden von den Kantonen geregelt; das SEM gibt lediglich gewisse Leitlinien vor.

F: Werden neben Arbeit, finanzieller Unabhängigkeit und Sprache auch andere persönliche Umstände berücksichtigt (z. B. Kinder)?

A: Ja. Jedes Gesuch wird individuell geprüft. Beispiel: Eine Mutter von drei Kindern, die überwiegend für sie gesorgt hat, konnte nicht zu 100 % arbeiten oder alle Sprachkurse besuchen – das wird berücksichtigt. Hat sie sich aber überhaupt nicht bemüht (keine Sprache gelernt, nicht einmal zu 20 % gearbeitet, nicht am Schweizer Leben teilgenommen), wird auch das berücksichtigt.

F: Was bedeutet «fortgeschrittene Integration» über die Arbeit hinaus?

A: Ob jemand am Leben in der Schweiz teilnimmt: die Sprache gelernt hat, eine Arbeit hat und eigenes Geld verdient, sich am gesellschaftlichen Leben beteiligt – zum Beispiel spielen die Kinder im Fussballclub, die Person singt in einem Chor. All dies zeugt von Integrationsbereitschaft und wird berücksichtigt.

F: Wann sollte man das Gesuch einreichen?

A: Reichen Sie das Gesuch nicht überstürzt gleich nach 5 Jahren ein – das empfehlen alle Kantone. Wer die Voraussetzungen nicht erfüllt, gewinnt in der Regel nichts durch ein Gesuch. Zudem gilt: Je mehr Gesuche nächstes Jahr eingereicht werden, desto mehr Fälle stauen sich bei den Kantonen und desto länger dauert die Bearbeitung.

F: Kann man nach einer Ablehnung erneut ein Gesuch stellen?

A: Ja. Ein neues Gesuch wird jedoch in der Regel nicht bewilligt, wenn sich die Situation nicht verändert hat. Haben Sie aber zwischenzeitlich zum Beispiel gut Deutsch gelernt und eine Stelle gefunden, kann ein neues Gesuch sinnvoll sein.

F: Wie lange dauert ein Härtefallverfahren?

A: Das hängt vom Einzelfall ab; das SEM nannte keine Fristen («das wäre unseriös»).

F: Ich kann hier also in jedem Fall mit einer (befristeten) Bewilligung B leben?

A: Genau. Alle Berechtigten erhalten in jedem Fall die befristete, an den Status S gebundene Bewilligung B. Die Härtefall-Bewilligung B ist anders: Laut dem SEM-Vertreter ist sie nicht an den Status S gebunden und nicht befristet («unbefristet») – faktisch eine langfristige

Aufenthaltsbewilligung. Botschaft an die Community: Es braucht keinen Druck und keinen Stress.

> *Hinweis: Nach gängiger Schweizer Praxis werden B-Bewilligungen mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer erteilt und verlängert; «unbefristet» bedeutet hier, dass das Aufenthaltsrecht nicht mehr vom Status S abhängt. Bevor diese Information öffentlich verbreitet wird, sollte sie beim kantonalen Migrationsamt verifiziert werden.*

5. Kantonale Unterschiede und die Rolle des SEM

F: Der Kanton Bern gilt bei Härtefällen als streng, andere Kantone als liberaler. Wie stellt das SEM die Gleichbehandlung sicher?

A: Die Kantone sind befugt, Härtefallgesuche innerhalb des vom SEM festgelegten Rahmens zu prüfen (fortgeschrittene Integration, Sprachniveau, unbefristete Anstellung, keine Sozialhilfe). Innerhalb dieses Rahmens haben die Kantone Ermessensspielraum – manche sind strenger, andere grosszügiger.

F: Kann das SEM darauf Einfluss nehmen?

A: Ja: Jeder positive Entscheid eines Kantons wird dem SEM zur Zustimmung unterbreitet. Das SEM kann ablehnen, etwa wenn eine Person keine Landessprache beherrscht und andere Voraussetzungen nicht erfüllt sind. In der Regel arbeiten die Kantone sorgfältig, und das SEM stimmt zu. Das letzte Wort hat das SEM.

6. Rechtsmittel

F: Was tun, wenn das Gesuch abgelehnt wurde – kann man den Entscheid anfechten, und wo?

- Ablehnung durch den Kanton: Ein gesetzlich verankertes Beschwerderecht gibt es nicht. In vielen Kantonen besteht jedoch bereits eine gefestigte Rechtsprechung, sodass in der Praxis Anfechtungsmöglichkeiten bestehen.
- Vom Kanton bewilligt, vom SEM aber abgelehnt: Der Entscheid kann beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

7. Zuständigkeiten, Integration und Vorbereitung

F: Welche Zuständigkeiten gehen mit dem Statuswechsel an die Kantone über, und welche bleiben beim SEM?

A: Grundsätzlich ändert sich nichts: Nach der Registrierung (einige Tage, allenfalls in einem Bundesasylzentrum) werden die Personen einem Kanton zugewiesen, der für alles zuständig ist – Unterkunft, Sozialhilfe und administrative Fragen.

F: Kann ein Kanton die Bewilligung wegen ungenügender Integration verweigern oder widerrufen, wie bei regulären Bewilligungen?

A: Bei der automatischen Bewilligung B – nein: Dafür wird keine besondere Integration verlangt. Die Integration wird nur bei der Härtefallbewilligung beurteilt.

F: Steht das SEM dazu im Austausch mit den Kantonen?

A: Ja, in einem ständigen, fast täglichen Austausch zu Umsetzungsfragen – «so funktioniert der Schweizer Föderalismus».

F: Wie bereiten sich die Kantone vor? Dafür wird mehr Personal nötig sein.

A: Das ist eine echte Herausforderung für das SEM und die Kantone, die nächstes Jahr Zehntausende Gesuche (Bewilligungen B und Härtefälle) erhalten könnten und möglicherweise temporäres Personal einstellen müssen. Die Kantone arbeiten «unter Hochdruck» daran, jeder in seinem eigenen Tempo und mit eigenen Prioritäten. Noch ist nicht alles bereit (in Bern war z. B. noch nicht bekannt, wohin die Unterlagen zu senden sind), doch der rechtliche Rahmen ist nicht neu – die Kantone wussten, dass diese 5-Jahres-Schwelle kommen würde.

Praktische Tipps für die Community

- Für die Bewilligung B nach 5 Jahren müssen Sie nichts unternehmen – warten Sie auf den Brief Ihres Kantons.
- Nutzen Sie die Zeit bis März 2028, um Ihre Integration zu stärken: Sprache, stabile Arbeit, finanzielle Unabhängigkeit, Vereine, Freiwilligenarbeit, Chor, Aktivitäten für die Kinder.
- Reichen Sie ein Härtefallgesuch erst ein, wenn Sie die Voraussetzungen klar erfüllen; sammeln Sie frühzeitig Nachweise Ihrer Integration.
- Hochqualifizierte Fachkräfte: Fragen Sie Ihren Arbeitgeber nach dem Drittstaatenkontingent.
- Bei einer Ablehnung: Verbessern Sie Ihre Situation und stellen Sie erneut ein Gesuch; lassen Sie sich rechtlich zu Anfechtungsmöglichkeiten beraten.